

Redaktioneller Teil.

(Nr. 80.)

Berein Leipziger Kommissionäre.

An den Zeitschriftenverlag!

Am 1. Juli tritt eine Erhöhung der Postzeitungsgebühr auf das Fünffache der bisherigen Sätze ein. Diese Verteuerung des Postbetriebes macht es aus wirtschaftlichen Gründen notwendig,

ab 1. Juli alle Zeitschriften wieder über Leipzig zu liefern.

Auf die

Bereinfachung der Abrechnung

und die schnellere Einzugsmöglichkeit über Leipzig weisen wir besonders hin. Zu näheren Auskünften sind unsere Mitglieder gern bereit.

Leipzig, den 22. Mai 1924.

Hochachtungsvoll

Berein Leipziger Kommissionäre.

Deutscher Verlegerverein.

Beschlüsse der Hauptversammlung
am 17. Mai 1924.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins berichtet:

Der Jahresbericht des Vorstandes wurde einstimmig von der Hauptversammlung genehmigt. Ebenso wurde einstimmig beschlossen, daß in diesem Jahr wieder die Kreditliste des Deutschen Verlegervereins in der alten Form erscheinen soll, mit der Maßgabe, daß künftig die Kreditliste nicht mehr unentgeltlich, sondern gegen Erstattung eines vom Vorstand festzusetzenden Betrages abgegeben wird.

Zum Jahresbericht wurden ferner von der Hauptversammlung folgende Erklärungen einstimmig angenommen:

1. Angesichts der Verschiedenartigkeit der Interessen der einzelnen Verlagsgruppen liegt der Abschluß von Vereinbarungen mit Lieferanten, Kunden oder Autoren, welche die Mitglieder in ihrer geschäftlichen Bewegungsfreiheit binden, außerhalb der Grenzen der Vereinstätigkeit. Es muß vielmehr den einzelnen Gruppen überlassen bleiben, ob und in welchem Umfang sie unter Mitwirkung des Vorstandes oder ohne diesen derartige Vereinbarungen treffen wollen und können.
2. Die Hauptversammlung des Deutschen Verlegervereins zu Leipzig, 17. Mai 1924, erklärt zu den mit dem Reichswirtschaftsverband bildender Künstler schwebenden Verhandlungen:

Die Unterscheidung zwischen

1. dem Verlagsrecht an selbständigen Werken der bildenden Kunst;
2. der Abtretung des Urheberrechts von Werken der angewandten Kunst, insbesondere des Buchschmucks, der schmückenden oder erklärenden Abbildungen und Deckenzeichnungen;
3. der Erteilung einer bloßen Erlaubnis (Lizenz) zur Vervielfältigung eines Wertes der bildenden Kunst;
4. Kommissionsverlag —

ist für jede gesunde Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Künstlerschaft und dem Verlag unentbehrlich. Nur durch diese Scheidung der Begriffe kann Zwungen bei Abschluß von Verträgen vorgebeugt und die bestehende Verkehrsform wirksam weitergebildet werden.

Namentlich ist es sowohl rechtlich wie auch praktisch unmöglich, den Urhebern der einem Schriftwerk einzufügenden oder es schmückenden Werke der bildenden Kunst eine verlagsrechtliche Stellung einzuräumen, schon weil dies in die Rechte des Verfassers des Schriftwerks eingreifen würde. Es muß daher bei dieser Art von Werken der bildenden Kunst als Regel bei der üblichen Abtretung des Urheberrechts gegen einmalige Geldvergütung verbleiben.

Der Kassenbericht wurde auf Grund des Berichts der Herren Rechnungsprüfer einstimmig angenommen.

Der Voranschlag für 1924 wurde unter Festsetzung des Mitgliedsbeitrags auf jährlich 40 Goldmark für ordentliche Mitglieder, für außerordentliche auf die Hälfte einstimmig genehmigt.

Zu der Schaffung eines Vereinsorgans war die Hauptversammlung entsprechend dem Vorstandsantrag der Ansicht, daß die Deutsche Verlegerzeitung in der bisherigen Form nicht weiter erscheinen soll, wenn der Börsenverein dem Deutschen Verlegerverein einen eigenen Raum im Buchhändler-Börsenblatt unter präferenzgesetzlicher Verantwortung des Deutschen Verlegervereins zur Verfügung stellt. — Die Hauptversammlung des Börsenvereins am Kantate-Sonntag hat eine entsprechende Entschliessung, die den Börsenvereinsvorstand bevollmächtigt, der Verlagsvertretung — und ebenso der des Sortimentes — die Möglichkeit zu eigenen Veröffentlichungen im Börsenblatt zu geben, angenommen.

Gemäß dem Vorstandsantrag entschied die Hauptversammlung, daß es eine Ehrenpflicht des deutschen Verlages sei, seine Erzeugnisse der Deutschen Bucherei unberechnet zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag auf Erweiterung des Vorstandes fand keine Mehrheit. Die Hauptversammlung beschloß vielmehr, den Vorstand künftig abweichend von den bisherigen Gepflogenheiten mit zwei stellvertretenden Vorstehern und nur einem Schriftführer zu besetzen.

Die Wahlen ergaben einstimmig

- a) als Ersten Vorsteher Herrn Generaldirektor Dr. Gustav Kilpper-Stuttgart;
- b) als Vorstandsmitglieder die Herren Dr. Eduard Urban-Berlin und Bruno Hauff-Leipzig;
- c) in den Beirat die Wiederwahl der Herren: Johannes Brieje, Fritz Th. Cohn, Georg Dietrich, Hofrat Dr. E. Ehlermann, Dr. Alfred Giesecke, Dr. Fr. Oldenbourg, Hans Reimer, Dr. Franz Ullstein. Neu gewählt wurden die Herren: Hans Deuticke-Wien, Philipp Dorneich-Freiburg, Dr. Alfred Drudenmüller-Stuttgart, Dr. Friedrich Lehmann-München und Dr. Julius Springer-Berlin. Sitzungsgemäß tritt noch zum Beirat der als Erster Vorsteher ausscheidende Herr Dr. Georg Paetel;
- d) in das Schiedsgericht: die Wiederwahl der Herren Carl Mierzinsky, Mag. Paschke, Arthur Sellier sen., Otto Voigtländer und als Vorstandsmitglied des Schiedsgerichts die Neuwahl des Herrn Dr. Oscar Siebeck;
- e) zu Rechnungsprüfern: die Wiederwahl der Herren Anton Hase-Leipzig und Theodor Weicher-Leipzig.

Als Zeitpunkt und Ort der nächsten ordentlichen Hauptversammlung wurde Kantate 1925 in Leipzig bestimmt.

Bei Besprechung der Tagesordnung der Hauptversammlung des Börsenvereins wurde der Antrag auf Änderung des § 2 der Verkehrsordnung als für den Verlag unannehmbar bezeichnet. Diese Stellungnahme hatte zur Folge, daß der Antrag in der Hauptversammlung des Börsenvereins zurückgezogen und als Material dem Ausschuss zur Bearbeitung der Verkehrsordnung überwiesen wurde.

In der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und Beirats des Deutschen Verlegervereins am 19. Mai 1924 wurde die Verteilung der Ämter wie folgt vorgenommen: